

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER TOTALLUX B.V.



TOTALLUX
LED SOLUTIONS

ARTIKEL 1 DEFINITIONEN

- 1.1** In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Totallux BV als „TLX“ bezeichnet.
- 1.2** Unter der „Gegenpartei“ ist jede (natürliche und juristische) Person zu verstehen, an die TLX ihre Angebote richtet, ebenso alle Personen, die Angebote an TLX richten oder TLX Aufträge erteilen, oder - sofern zutreffend - die Partei, mit der TLX einen Vertrag geschlossen hat.
- 1.3** Unter den Begriffen „Produkt“ oder „Artikel“ sind alle Gegenstände zu verstehen, die gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen an die Gegenpartei geliefert werden.
- 1.4** Unter „bei TLX“ sind zu verstehen: die Vorratslager bzw. (sofern zutreffend) die Büroräume von TLX in Almere.
- 1.5** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind so weit wie möglich auch auf von TLX erbrachte Dienstleistungen im Zusammenhang mit den für die Gegenpartei bestimmten Artikeln anzuwenden, ebenso auf deren Installation.

ARTIKEL 2 GELTUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 2.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote von TLX, für alle an TLX erteilten Aufträge und für alle von TLX geschlossenen Verträge.
- 2.2** Eventuell existente Allgemeine Geschäftsbedingungen und andere Vertragsbedingungen der Gegenpartei sind auf die in Ziffer 2.1 genannten Aufträge und Verträge ausdrücklich nicht anwendbar.
- 2.3** Abweichungen und/oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für TLX nur verbindlich, soweit sie von TLX ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden.

ARTIKEL 3 ANGEBOT UND ANNAHME

- 3.1** Alle Angebote, Prospekte und Offerten von TLX sind freibleibend und binden TLX nicht. Ein schriftliches Angebot bleibt für die in diesem Angebot genannte Frist wirksam; fehlt eine solche Fristangabe, bleibt es für eine Frist von 30 Tagen wirksam.
- 3.2** Alle Angaben werden so genau wie möglich gemacht, sind aber nur verbindlich, soweit TLX ihre Richtigkeit ausdrücklich garantiert hat.
- 3.3** Der Vertrag kommt in dem Zeitpunkt zustande, in dem ein Angebot von TLX von der Gegenpartei schriftlich innerhalb der in Ziffer 3.1 genannten Frist angenommen wird. TLX behält sich jedoch das Recht vor, ihr Angebot innerhalb von zwei Tagen nach Eingang der schriftlichen Annahmeerklärung zu stornieren. Wird ein Angebot von der Gegenpartei mündlich angenommen oder unterbreitet die Gegenpartei ein Angebot bzw. erteilt einen Auftrag, kommt der Vertrag erst zustande, wenn TLX ihn vollzieht, indem sie tatsächlich mit seiner Durchführung beginnt, bzw. wenn TLX den Vertrag anerkennt oder das Angebot schriftlich angenommen hat (je nach Lage des Falles).
- 3.4** Weicht die Annahmeerklärung der Gegenpartei von dem Angebot ab, bedeutet dies ein neues Angebot der Gegenpartei und eine Ablehnung des gesamten Angebots von TLX, auch wenn es sich bei der Abweichung um unwesentliche Punkte handelt.

ARTIKEL 4 PREIS

- 4.1** Die von TLX angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und anderer staatlicher Abgaben, die auf den Verkauf oder die Lieferung oder auf die Durchführung des Vertrages erhoben werden.



4.2 Die von TLX und der Gegenpartei vereinbarten Preise können nach Abschluss des Vertrages erhöht werden, wenn TLX mit einer Preiserhöhung ihres Vorlieferanten konfrontiert wird, bevor sie ihre eigenen Vertragspflichten erfüllt hat, oder wenn andere Umstände eingetreten sind, die eine solche Preiserhöhung rechtfertigen. Führt die Preiserhöhung zu einem Preis, der um mehr als 15 % über dem vereinbarten Preis liegt, kann die Gegenpartei den Vertrag bezüglich der Gegenstände, auf die sich die Preiserhöhung bezieht, schriftlich innerhalb von zwei Arbeitstagen kündigen, nachdem ihr die Preiserhöhung mitgeteilt wurde.

4.3 Preiserhöhungen infolge von Ergänzungen und/oder Änderungen des bereits geschlossenen Vertrages, die auf Wunsch der Gegenpartei erfolgen, werden an die Gegenpartei weiterberechnet.

4.4 Die normale Standardverpackung ist im Preis enthalten. Spezielle Verpackungen werden durch TLX zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

ARTIKEL 5 LIEFERUNG

5.1 Die Lieferkonditionen bzw. Liefertermine sind lediglich indikative Angaben zum tatsächlichen Zeitpunkt der Lieferung. Sie können in keinem Fall als Ausschlussfristen angesehen werden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung und/oder Leistung muss TLX deshalb schriftlich und unter Angabe einer angemessenen Nachfrist in Verzug gesetzt werden. Sollte ein Rücktritt von dem Vertrag wegen einer verzögerten Lieferung erfolgen, ist die Gegenpartei nicht berechtigt, eine weiter gehende Vergütung von Schäden als die Rückerstattung der aufgrund des Vertrages bereits an TLX gezahlten Beträge zu verlangen.

5.2 Die Lieferung durch die Gegenpartei muss innerhalb der Niederlande franko erfolgen, wenn der auf der Rechnung genannte Auftragswert höher als 500,-- € (ohne Umsatzsteuer) ist, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Transportkosten für Lieferungen außerhalb der Niederlande gehen zulasten der Gegenpartei, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Die Kosten für die Installation von gelieferten Artikeln gehen stets zulasten der Gegenpartei, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

5.3 Die Lieferung erfolgt an dem mit der Gegenpartei vereinbarten Ort und an dem von TLX festzulegenden Zeitpunkt, den TLX der Gegenpartei rechtzeitig mitteilen wird. Die Gegenpartei ist verpflichtet, gelieferte Artikel zu dem festgesetzten Lieferzeitpunkt an dem vereinbarten Ort in Empfang zu nehmen. Geschieht das nicht, sind alle dadurch entstehenden Kosten von der Gegenpartei zu tragen.

5.4 Die Gefahr für die gelieferten Artikel geht im Zeitpunkt der Lieferung auf die Gegenpartei über, auch wenn das Eigentum an den Artikeln von TLX noch nicht übertragen worden ist.

5.5 TLX ist berechtigt, die Artikel in Teillieferungen zu liefern, die von TLX auch gesondert in Rechnung gestellt werden dürfen.

5.6 Die Lieferung von Bestellungen im Wert unter 500,-- € (ohne Umsatzsteuer) erfolgt durch Abholung bei TLX, die innerhalb von sieben Tagen nach der schriftlichen oder telefonischen Mitteilung von TLX erfolgen muss, dass die Artikel für die Gegenpartei bereitgestellt wurden, außer wenn die Parteien ausdrücklich eine andere Frist vereinbart haben. Werden die Artikel nicht innerhalb der vorgenannten Frist abgeholt, steht es TLX frei, von dem Vertrag zurückzutreten, unbeschadet des Anspruchs von TLX, Schadensersatz zu verlangen. TLX ist berechtigt, der Gegenpartei (angemessene) Lagerkosten in Rechnung zu stellen, wenn die Gegenpartei die Artikel nicht innerhalb der vereinbarten Frist von sieben Tagen abholen kommt.

5.7 Die Gefahr einer Wertminderung oder des Verlustes der von TLX an die Gegenpartei zu liefernden Artikel trifft von dem Zeitpunkt an die Gegenpartei, in dem diese darüber informiert wird, dass die gekauften Artikel für sie zur Abholung bereitgestellt wurden.



5.8 Hat die Gegenpartei abweichend von der Regelung in Ziffer 5.6 mit TLX vereinbart, dass TLX die Artikel transportiert oder sie durch einen Dritten transportieren lässt, gehen die Kosten und die Gefahr eines solchen Transports stets zulasten der Gegenpartei.

5.9 Wurde vereinbart, dass TLX für den Transport der Artikel zu sorgen hat, sind Verpackung und Transport von TLX zu bestimmen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

ARTIKEL 6 ZAHLUNG

6.1 Die Zahlung muss in Geld bei Lieferung erfolgen, sofern nicht eine nachträgliche Zahlung vereinbart wurde. Im letztgenannten Fall muss die Zahlung binnen 30 Tagen erfolgen, gerechnet ab dem Rechnungsdatum. Diese Frist ist eine verbindliche Deadline. Wird sie nicht eingehalten, befindet sich die Gegenpartei im Verzug und schuldet entweder einen vertraglichen Zins von 1 % pro Monat oder die gesetzlichen Zinsen, falls letztere höher sind, wobei ein Teil eines Monats als vollständiger Monat berechnet wird. Die Zinsen werden für die Zeit nach Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungsdatum bis zum Zeitpunkt der Zahlung geschuldet. Bei Zahlung auf Rechnung gilt das Datum der Gutschrift auf dem Bankkonto von TLX als Zeitpunkt der Zahlung.

6.2 Für den Fall, dass die Zahlung nicht innerhalb der in Ziffer 6.1 genannten Fristen erfolgt, behält sich TLX das Recht vor, den von der Gegenpartei geschuldeten Betrag um Inkassokosten zu erhöhen. Diese Inkassokosten bestehen sowohl aus den außergerichtlichen Kosten wie auch aus allen durch ein gerichtliches Verfahren entstandenen Kosten, auch wenn die durch das gerichtliche Verfahren entstandenen Kosten höher sind als die vom Gericht zugesprochenen Kosten des Rechtsstreits. Die außergerichtlichen Inkassokosten bestehen aus allen Kosten, die TLX für das Inkasso ihrer Forderungen gegen die Gegenpartei entstehen. Diese Kosten werden auf 15 % des geschuldeten Betrages festgesetzt, wobei ein Mindestbetrag von 100,-- € gilt.

6.3 Zahlungen durch die Gegenpartei werden zunächst stets auf alle geschuldeten Zinsen und Kosten angerechnet, und danach als Zahlung auf die vertraglichen Forderungen, die am längsten fällig sind, und zwar auch dann, wenn die Gegenpartei bei ihrer Zahlung angibt, dass sich diese auf eine andere Forderung bezieht.

6.4 Befindet sich die Gegenpartei im Verzug, in Auflösung, ist sie zahlungsunfähig, insolvent oder liquidiert (oder befindet sich im Verfahren der Insolvenz oder der Auflösung), werden alle Forderungen gegen die Gegenpartei sofort zur Zahlung fällig.

6.5 TLX behält sich das Recht vor, die Bezahlung eines Teils des Kaufpreises im Voraus zu verlangen und die Gegenpartei aufzufordern, eine Sicherheit für die Erfüllung aller ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu stellen. Diese Regelung gilt auch, wenn eine Zahlung auf Kredit vereinbart wurde.

6.6 TLX ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Vertragspflichten auszusetzen, wenn die Gegenpartei ihren Pflichten nicht nachgekommen ist oder wenn TLX Umstände zur Kenntnis gelangen, die Anlass zu der Annahme geben, dass die Gegenpartei ihren Pflichten künftig nicht nachkommen wird.

ARTIKEL 7 EIGENTUMSVORBEHALT

7.1 TLX bleibt Eigentümer der gelieferten Artikel, solange die Gegenpartei ihre Zahlungspflichten nicht vollständig erfüllt hat, und zwar a. bezüglich der erfolgten Lieferungen aufgrund eines Vertrages, b. bezüglich der Leistungen, die aufgrund eines Vertrages für die Gegenpartei erbracht wurden oder noch zu erbringen sind, oder c. bezüglich der Verbindlichkeiten der Gegenpartei, die sich aus der Nichterfüllung dieser Verträge ergeben.



7.2 Die Gegenpartei ist nur dann berechtigt, die gelieferten Artikel weiter zu verkaufen, auf die sich der in Absatz 1 geregelte Eigentumsvorbehalt erstreckt, wenn dies im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit erfolgt. Es ist der Gegenpartei ausdrücklich nicht gestattet, diese Artikel zu verpfänden oder sie mit einem anderen Recht zu belasten, oder einem Dritten ein persönliches Recht mit Bezug auf diese Artikel einzuräumen.

7.3 Machen Dritte ein Recht an einem gelieferten Artikel geltend, der unter Eigentumsvorbehalt steht, beispielsweise im Wege der Zwangsvollstreckung, anlässlich der Gewährung von Gläubigerschutz oder im Falle der Insolvenz, ist die Gegenpartei verpflichtet, TLX unverzüglich darüber zu informieren.

7.4 Die Gegenpartei ist verpflichtet, auf erstes Ansuchen von TLX

1. die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Artikel zu versichern und versichert zu halten, und zwar gegen Feuer, Explosionen, Wasser und gegen Diebstahl, und die Versicherungspolice zur Einsichtnahme vorzulegen,
2. alle Forderungen der Gegenpartei gegen Versicherungen wegen der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Artikel an TLX zu verpfänden oder sie vorab an TLX abzutreten (soweit zutreffend),
3. die Forderungen der Gegenpartei gegen ihre Abnehmer, die sie durch eine Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Artikel im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit erworben hat, an TLX zu verpfänden oder sie vorab an TLX abzutreten (soweit zutreffend),
4. die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Artikel als Eigentum von TLX kenntlich zu machen,
5. auf jede andere Weise an allen angemessenen Maßnahmen mitzuwirken, die TLX ergreifen möchte, um ihre Eigentumsrechte an den Artikeln zu schützen, vorausgesetzt, dass dies die normale Geschäftstätigkeit der Gegenpartei nicht unangemessen stört.

7.7 Falls sich die Gegenpartei im Verzug befindet und ein berechtigter Grund für die Annahme gegeben ist, dass die Gegenpartei ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen wird, ist TLX berechtigt, in jedem Fall die gelieferten und gemäß Ziffer 7.1 unter Eigentumsvorbehalt stehenden Artikel ohne weitere Ankündigung in den Geschäftsräumen der Gegenpartei oder von Dritten, die diese Artikel für die Gegenpartei aufbewahren, wieder an sich zu nehmen oder Dritte damit zu beauftragen, diese Artikel an sich zu nehmen. Die Gegenpartei ist verpflichtet, an einer solchen Maßnahme in vollem Umfang mitzuwirken. Geschieht dies nicht, schuldet die Gegenpartei für jeden Tag, an dem die Mitwirkung unterbleibt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des von ihr geschuldeten Betrages. Die Gegenpartei erklärt sich bereits im Voraus damit einverstanden, TLX den Zugang zu Grundstücken und Gebäuden zu gewähren, die in ihrem Eigentum stehen oder die von ihr genutzt werden, um die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Artikel wieder an sich zu nehmen.

ARTIKEL 8 GARANTIE

8.1 Die Gegenpartei ist verpflichtet, die gelieferten Artikel sofort nach Eingang auf eventuelle Mängel zu kontrollieren. Reparaturen oder Ersatzlieferungen können nur beansprucht werden, wenn die Gegenpartei - TLX sofort über sichtbare Mängel informiert, - im Falle von nicht sichtbaren Mängeln: wenn TLX schriftlich über solche Mängel informiert wird, und zwar innerhalb von zwei Arbeitstagen, nachdem die andere Partei die Mängel festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, wobei ausdrücklich anzugeben ist, dass die Hinweise von TLX für die Nutzung, Wartung und Bedienung beachtet worden sind und dass die Mängel nicht durch normalen Verschleiß, übermäßigen Gebrauch, Nachlässigkeit, Unfälle, das Überschreiten der von TLX festgelegten Grenzwerte oder der gesetzlichen Sicherheitsanforderungen entstanden sind, und dass an den Artikeln ohne Genehmigung von TLX nichts repariert oder geändert worden ist, bzw. wenn doch, dann nur durch einen von TLX benannten Reparaturbetrieb.

8.2 Die Garantie im Sinne von Artikel 8.1 für einen in den Niederlanden befindlichen Artikel umfasst eine kostenlose Austausch- oder Reparaturleistung (nach dem Ermessen von TLX) an dem defekten Bauteil durch TLX oder einen von ihr beauftragten Reparaturbetrieb. Nicht von der Garantie umfasst sind die Transportkosten für Artikel oder Personen, die im Zuge der Erfüllung dieser Garantie entstehen. Für außerhalb der Niederlande befindliche Artikel deckt diese Garantie nur die Kosten des defekten Bauteils.

8.3 Die ausgetauschten Bauteile sind TLX kostenlos zur Verfügung zu stellen.

8.4 Hat die Gegenpartei eine oder mehrere ihrer Vertragspflichten nicht erfüllt, ist TLX von ihren Garantieplichten befreit.

ARTIKEL 9 HAFTUNG

9.1 Unbeschadet der in Artikel 8 enthaltenen Bestimmungen haftet TLX in keinem Fall für Schäden, außer wenn diese durch ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten von TLX bzw. von deren leitenden Mitarbeitern entstanden sind.

ARTIKEL 10 HÖHERE GEWALT

10.1 Unbeschadet eventueller anderer Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen haftet TLX in keinem Fall für die Nichterfüllung eines Vertrages, wenn höhere Gewalt vorliegt.

10.2 Höhere Gewalt auf Seiten von TLX ist jeder Umstand, der die normale Durchführung des Vertrages ohne ein Verschulden seitens TLX verhindert. Zu den Umständen, die einen Fall höherer Gewalt darstellen, zählen in jedem Fall der Umstand, dass es den eigenen Vorlieferanten von TLX nicht gelingt, einen bzw. mehrere Artikel zu liefern, gleichgültig auf welchen Gründen das beruht, sowie ferner Streiks, Aussperrungen, Stromstörungen, Staus, Defekte an Geräten, behördliche Maßnahmen sowie deren Folgen, Verluste oder Beschädigungen während des Transports sowie ein ungewöhnlich hoher Krankenstand bei ihren Mitarbeitern.

ARTIKEL 11 VERTRAULICHKEIT

11.1 Die Gegenpartei ist verpflichtet, alle von TLX überlassenen vertraulichen Informationen geheim zu halten. Zu den vertraulichen Informationen zählen in jedem Fall Informationen, die sich auf neu zu entwickelnde Produkte beziehen und von TLX beispielsweise in der Verhandlungsphase präsentiert wurden. Die Gegenpartei ist zudem verpflichtet, jede Nutzung der vorgenannten Informationen für ihre eigene Geschäftstätigkeit zu unterlassen.

ARTIKEL 12 STREITIGKEITEN

12.1 Auf alle Verträge, für die diese Geschäftsbedingungen anwendbar sind, findet niederländisches Recht Anwendung.

12.2 Die Bestimmungen des Wiener Abkommens über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung. Gleiches gilt für etwaige künftige Vorschriften über den internationalen Warenkauf, sofern ihre Anwendbarkeit von den Parteien ausgeschlossen werden kann.

12.3 Für die Entscheidung aller Streitigkeiten, die sich aus Angeboten und Verträgen gleich unter welcher Bezeichnung ergeben, ist die Rechtbank (erstinstanzliches Zivilgericht in den Niederlanden) im Gerichtsbezirk Amsterdam zuständig, es sei denn, ein anderes Gericht ist dafür aufgrund zwingender Vorschriften zuständig.



ARTIKEL 13 ZURÜCKGESANDTE ARTIKEL

13.1 Möchte der Käufer Artikel zurücksenden, muss er dafür ein Retourenformular beantragen. Rücksendungen ohne Retourenformular werden nicht bearbeitet oder gutgeschrieben. Dasselbe gilt für Artikel, die franko zurückgesandt werden. Nachdem ihm ein Retourenformular übersandt wurde, muss der Käufer seine Bestellung innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen zurücksenden. Maßgefertigte Artikel und Spezialbestellungen können nicht zurückgesandt werden, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Die zurückgegebenen Artikel müssen unbenutzt, vollständig, unbeschädigt und in ihrer Originalverpackung bei uns ankommen. Bereits erhaltene Zahlungen werden gutgeschrieben, verrechnet und/oder zurückgezahlt, sobald die zurückgesandten Artikel akzeptiert worden sind, und zwar spätestens 30 Tage nach Eingang der an TLX zurückgesandten Artikel und unter Beachtung der Bedingungen in Artikel 12 Stornierungen. Vgl. die Garantiebedingungen für defekte Artikel.

ARTIKEL 14 STORNIERUNG

Wird eine Bestellung innerhalb von drei Wochen nach dem Bestelldatum storniert, weil die Artikel nicht mehr gewünscht werden, behalten wir uns vor, 10 % des Bruttopreises als Ausgleich für Verwaltungs- und Buchhaltungskosten in Rechnung zu stellen. Für Sonderausführungen und Artikel, die TLX speziell für den Kunden einkaufen muss, setzen wir einen schriftlichen Vertragsabschluss voraus. Hat TLX einen schriftlichen Vertrag erhalten, können diese Artikel nicht mehr storniert werden, außer wenn ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Erfolgt die Stornierung später als binnen drei Wochen, behält sich TLX das Recht vor, 20 % des Bruttopreises als Ausgleich für Verwaltungs- und Buchhaltungskosten in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt für teilweise Stornierungen. Die Stornierung von Standardartikeln kann bis zu sechs Monaten nach dem Versand einer Rechnung für die Artikel erfolgen.

ARTIKEL 15 HÖHERE GEWALT

Unbeschadet anderer Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen haftet TLX in keinem Fall für die Nichterfüllung eines Vertrages, wenn höhere Gewalt vorliegt. Als höhere Gewalt auf Seiten von TLX ist jeder Umstand zu verstehen, der die normale Durchführung des Vertrages ohne ein Zutun seitens TLX verhindert. Zu den Umständen, die einen Fall höherer Gewalt darstellen, zählen in jedem Fall der Umstand, dass die eigenen Vorlieferanten von TLX keine Artikel liefern, gleichgültig auf welchen Gründen das beruht, sowie ferner Streiks, Aussperrungen, Stromstörungen, Staus, Defekte an Geräten, behördliche Maßnahmen sowie deren Folgen, Verluste oder Beschädigungen während des Transports sowie ein ungewöhnlich hoher Krankenstand bei ihren Mitarbeitern.

GARANTIE (ergänzende Regelung) Die Garantie kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Mangel durch einen der folgenden Umstände verursacht wurde:

- externe unvorhersehbare Umstände, zum Beispiel Blitzeinschläge,
- Überhitzung durch die Zentralheizung oder andere Wärmequellen oder durch die Zuführung einer höheren Stromleistung als vorgeschrieben, - Exposition gegenüber Feuchtigkeit, extremen Temperaturen oder extremer Sonneneinstrahlung oder extremer Kälte,
- bei Verbrauchsartikeln wie Glühlampen, Halogenlampen und Transformatoren, die nicht unter die Garantie fallen,
- bei Artikeln, die älter als ein Jahr sind.



TOTALLUX
LED SOLUTIONS

Antennestraat 76 | 1322 AS Almere | The Netherlands
+31 (0)36 529 1756 | info@totallux.nl



WWW.TOTALLUX.NL